

## **Der Stellenwert der Gefahrenkarte Hochwasser und der Gefahrenhinweiskarte im Kanton Aargau unter rechtlichen Aspekten (Zusammenfassung)**

Die Hochwasserereignisse der vergangenen Jahre haben das Hochwassermanagement herausgefordert. Massgebendes Instrument zur Erkennung und Beurteilung von Gefahrensituationen stellt die Gefahrenkarte Hochwasser dar. Rechtlich nimmt sie den Stellenwert eines behördlich überprüften Gutachtens ein, welches im Hinblick auf sämtliche raumwirksamen Tätigkeiten erstellt worden ist. Zu diesen Tätigkeiten gehören insbesondere die Nutzungsplanungen und die Verfügungen in Baubewilligungsverfahren. Kenntnis über die Gefahrenlage verschaffen auch die Gefahrenhinweiskarte und der Ereigniskataster.

Die Gefahrenkarte Hochwasser ist selber nicht grundeigentümergebunden. Ein Geflecht von Bestimmungen des Wasserbaurechts, des Raumplanungs- und Baurechts sowie des Gewässerschutzrechts verlangen jedoch von den Behörden bei allen raumwirksamen Tätigkeiten, insbesondere bei Baubewilligungen und Nutzungsplanungen, zwingend die Berücksichtigung der Gefahrenkarte Hochwasser. Die Interessen des Hochwasserschutzes sind in alle Interessenabwägungen im Rahmen von Baubewilligungen und Nutzungsplanungen aufzunehmen. Die Gefahrenkarte Hochwasser liefert dabei schon von Bundesrechts wegen den Massstab, der grundsätzlich keinem Ermessen der Behörden offen steht, sondern nur auf allfällige Fehler überprüft werden kann.

Wie bereits erwähnt ist die Gefahrenkarte Hochwasser selber nicht grundeigentümergebunden. Sie selber kann deshalb auch keine Beschränkung des Grundeigentums bewirken. Soweit das Grundstück schon vor der Umsetzung der Gefahrenkarte in die Nutzungsplanung aufgrund der Hochwassersituation nicht baureif war, erfährt der Grundeigentümer durch die Nutzungsplanung selber auch keinen Nachteil. Somit wird die Umsetzung der Gefahrenkarte in die Nutzungsplanung für sich allein auch keine entschädigungspflichtige materielle Enteignung bewirken können.

Der Gefahrenkarte Hochwasser kommen auch bedeutende indirekte Rechtswirkungen zu:

Für Behörden wird sie zunächst als Massstab der Sorgfalt bei der Beurteilung eines allfälligen Haftpflichttatbestands eine wesentliche Rolle spielen. Wird die Gefahrenkarte bei raumwirksamen Tätigkeiten der Behörden missachtet oder übergangen, kann eine haftpflichtrechtliche Verantwortlichkeit nicht ausgeschlossen werden. Die Gefahrenkarte kann im Ereignisfall sogar den Massstab des strafrechtlich gebotenen Handelns darstellen (Vorwurf der Unterlassung).

Auch der Grundeigentümer muss sich die Kenntnis der öffentlich zugänglichen Gefahrenkarte und damit sein Wissen über die Gefahr anrechnen lassen, in allfälligen Haftpflichtfragen als Ausschluss oder Reduktion der Haftung des Dritten (beispielsweise der Behörde), in Versicherungsangelegenheiten als Versicherungsausschluss oder als Grund für den Verlust oder die Reduktion der Auszahlung der Versicherungsleistung.

Gleichermassen sind Gefahrenhinweiskarte und Ereigniskataster bei den raumwirksamen Tätigkeiten zu berücksichtigen. Auch sie liefern Hinweise für die Beurteilung der Gefahr. Verlangt die raumwirksame Tätigkeit parzellengenaue Beurteilungskriterien, ist die Gefahrenhinweiskarte oder der Ereigniskataster mit notwendigen Untersuchungen (Gutachten) im Einzelfall zu ergänzen.

Die *Kenntnis* über die Hochwassergefahr aus Gefahrenkarte oder Gefahrenhinweiskarte muss bei jedem raumwirksamen Handeln berücksichtigt werden, sowohl von Behörden als auch von Privaten, sowohl im Rahmen von Baubewilligungen als auch im Rahmen der gesamten Nutzungsplanung.

Der Grundsatz ist bereits in der Volksweisheit verankert: "Verachtete Gefahr kommt vor dem Jahr", lautet ein altes Sprichwort. Die Engländer drücken es in ihrem Sprichwort positiv aus: "a danger foreseen is a danger avoided (eine vorhergesehene Gefahr ist eine verhinderte Gefahr)".

7. Juli 2011